

Ergebnisprotokoll der AG Useriner See

Die Beratungen der AG Useriner See zur Nutzung des Sees und zu den baulichen Anlagen führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Festlegungen. Diese werden von allen Mitgliedern der AG mitgetragen und gemeinsam nach außen kommuniziert und vertreten:

1. Grundsätzliches

- Der Useriner See und der Müritz-Nationalpark prägen wesentlich das Erscheinungsbild der Gemeinde Userin. Die Gemeinde Userin, die AG Useriner See und das Nationalparkamt Müritz wollen gemeinsam zur Entwicklung der Region und zum Schutz des Nationalparks beitragen.
- Bei der Bewertung der vorhandenen Nutzungen ist sowohl der Lage des Useriner Sees im Müritz-Nationalpark als auch seiner Bedeutung für die Erholung Rechnung zu tragen. Die Erholungs- und Schutzansprüche an den See sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen.
- Die Nutzung soll auf dem jetzigen niedrigen Niveau verbleiben, eine Intensivierung oder Kommerzialisierung von Nutzungen ist von allen an der AG Beteiligten nicht beabsichtigt.

2. Nutzung des Sees (Wassersport)

- Befahren
Ist mit muskel- und windgetriebenen Wasserfahrzeugen unter folgenden Maßgaben erlaubt:
 - Ruder- und Paddelboote bis max. 7 m Länge
 - Segeln mit Segelbooten (max. Segelgröße 20 m²) im bisherigen Umfang (20-25 Boote gleichzeitig auf dem See) weiter möglich, bei signifikanter Steigerung (regelmäßig über 30 Boote) entsteht Regelungsbedarf
 - Surfen im bisherigen Umfang (5-8 Surfer gleichzeitig auf dem See) weiter möglich, bei signifikanter Steigerung (regelmäßig über 12 Surfer) entsteht Regelungsbedarf, Kite-Surfen ist ausgeschlossen
 - Verbrennungsmotore sind ausgeschlossen, Elektromotore nur im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das NPA.
 - Boote mit Liegeplatz auf dem See sind mit der Liegeplatznummer lt. Pachtvertrag deutlich erkennbar zu kennzeichnen
- Gesperrte Bereiche
 - Nordbucht (s. Anlage „Gesperrter Bereich der Nordbucht“)
 - Schilf- bzw. Röhrichtzonen (plus 20 m Schutzabstand), Schutzabstand kann beim Angeln vom Boot angemessen und rücksichtsvoll unterschritten werden, ausgenommen davon ist Uferbereich der Halbinsel Bockhorst
 - Schwimtblatzonen

- Angeln
vom Boot sowie von den vorhandenen Steganlagen und offenen Uferstellen innerhalb der Ortslagen und des Campingplatzes am Westufer erlaubt
- Badebetrieb / Baden
Badebetrieb an den drei Badestellen Userin, Useriner Mühle und Campingplatz am Westufer, Baden von einzelnen Personen auch außerhalb der Badestellen wird geduldet
- Tauchen
Gerätetauchen ist ausgeschlossen

3. Bauliche Anlagen (Uferzonierung)

Es erfolgt eine Zonierung der Uferlinie in Bezug auf bauliche Anlagen. Es wird in die Kategorien Bestands-, Ordnungs- und Schutzbereich unterschieden, die wie folgt definiert sind:

Bestandsbereich

Die vorhandenen baulichen Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz, soweit sie in zulässiger Weise entstanden sind und genehmigungsgemäß genutzt werden. Solange sie genutzt werden, sollen sie über den Bestandschutz hinaus dauerhaft gesichert werden. Grundhafte Erneuerungen sowie wesentliche Änderungen innerhalb des Bestandes sind genehmigungspflichtig. Ziel ist es, Ufernutzungen in diesen Bereichen zu konzentrieren.

Ordnungsbereich

Ziel ist es, bauliche Anlagen am Ufer in diesen Bereichen neu zu ordnen und so zu entwickeln, dass diese Uferabschnitte jeweils in eine der beiden Kategorien Bestandsbereich oder Schutzbereich durch Bündelung bzw. Rückbau überführt werden können.

Schutzbereich

Bauliche Anlagen im Uferbereich sind hier ausgeschlossen. Ziel ist es, solche Uferabschnitte in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten.

- Bestandsbereiche (siehe Anlagen „Ufernutzungskonzept Useriner See“)
 - Ortslage Userin:
 - von Badestelle im Norden bis einschl. Steg Santamaria im Süden
 - Bootsschuppenanlage
 - Ortslage Useriner Mühle
 - Badestelle Useriner Mühle
 - Südspitze des Sees
 - Bungalowstandort am Südwestufer
 - Campingplatz am Westufer

- Ordnungsbereiche (siehe Anlagen „Ufernutzungskonzept Useriner See“)
 - Steg unterhalb Ferienhaussiedlung (Nordsteg)
Ist inzwischen für 12 Jahre verpachtet. Eine Nutzung als Bootsanleger bzw. -liegeplatz ist aber ausgeschlossen.
 - Ortslage Useriner Mühle
 - von Haus am See im Norden bis einschl. Bootsschuppenanlage im Süden, für den Bereich Haus am See soll jedoch ein (Gemeinschafts-) Steg möglich bleiben
 - Bungalowstandort südlich Campingplatz am Westufer
- Schutzbereiche (siehe Anlagen „Ufernutzungskonzept Useriner See“)
 - alle Uferabschnitte, die nicht Bestands- oder Ordnungsbereich sind

4. Weiteres Vorgehen

- Das NPA erarbeitet auf der Grundlage der in der AG erarbeiteten Ergebnisse eine Allgemeinverfügung für die Gewässernutzungen mit Ausweisungserfordernis lt. NLP-VO (Befahren, Angeln, Baden) und veröffentlicht diese nach Endabstimmung in der AG.
- Die an der AG Beteiligten verzichten auf das Rechtmittel des Widerspruchs gegen die neue Allgemeinverfügung.
- Nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung wird das Widerspruchsverfahren der USI zur Allgemeinverfügung vom 28.01.2010 im gegenseitigen Einvernehmen für beendet erklärt.
- Zwischen NPA und Gemeinde wird eine Vereinbarung über die Nutzung und Bewirtschaftung der Badestellen bzw. der Uferzone des Sees im Bereich der Ortslagen Userin und Useriner Mühle abgeschlossen.
- Folgende Punkte sollen sobald die nötigen Haushaltsmittel dafür im NPA bereitstehen, zur Umsetzung kommen:
 - Eine Untersuchung der Gewässersituation des Useriners Sees zur Klärung der Ursachen für die seit 1985 deutlich zurückgegangene Sichttiefe
 - Die Kennzeichnung der Ausfahrt zum Zierzsee zur Orientierung der Paddler sowie die Ausstattung der Zufahrt zum Useriner See (Schleuse Zwenzow) und der Bootseinsetzstelle am Bauernende mit den Regeln und Beschränkungen für den Wassersport im Nationalpark.

